

## **Ordnung für den Parkplatz der Badestelle Leiberstung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat am 21. Juni 2023 folgende Parkplatzordnung für den Parkplatz der Badestelle Leiberstung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Badestelle Leiberstung ist eine Einrichtung der Gemeinde Sinzheim. Diese stellt den Besuchern der Badestelle einen Parkplatz zur Verfügung. Mit Einstellung des Fahrzeuges kommt ein Vertrag über die vorübergehende Nutzung eines Stellplatzes zustande. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrags anerkannt. Die/der Nutzer/in ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten.
2. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Das Abstellen von LKW und Anhängern ist nicht erlaubt.
3. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Gemeinde übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.
4. Die/der Nutzer/in haftet für schuldhaft verursachte Schäden.
5. Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere wenn Feuerwehranfahrtszonen, Notausgänge oder Schwerbehindertenparkplätze betroffen sind.

### **§ 2 Öffnungszeiten, Parkdauer und Entgelt**

1. Der Parkplatz ist ganzjährig geöffnet. Während der Badesaison darf nur während der Öffnungszeiten der Badestelle geparkt werden. Die Parkdauer ist nicht begrenzt. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
2. Die Gemeinde Sinzheim kann die Benutzung des Parkplatzes einschränken und bei Bedarf auch die Öffnungszeiten ändern.
3. Die Benutzung kostet nichts.

### **§ 3**

#### **Haftung der Gemeinde**

1. Die Besucher benutzen den Parkplatz einschließlich der Einrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Sinzheim nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände mitgebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Die Gemeinde Sinzheim oder deren Erfüllungsgehilfen und Helfer haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 4**

#### **Benutzung des Parkplatzes**

1. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Hinweisschilder sind zu beachten.
2. Es ist auf den ausgewiesenen Parkflächen zu parken. Zweiräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Parkplatz abzustellen. In den Fahrgassen darf nicht geparkt werden (Zufahrt Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge).
3. Es ist verboten Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen, zu grillen, Shisha-Pfeife zu rauchen oder zu campen.
4. Müll aus Anlass des Besuchs der Badestelle ist in den Mülleimern zu entsorgen. Haus- oder Sperrmüll sowie Bauschutt darf nicht über die Mülleimer entsorgt werden.

### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

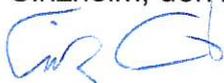
Aus besonderem Anlass kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen. Diese werden über Aushang im Schaukasten oder Parkerlaubnisschein bekannt gegeben.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Parkplatzordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Sinzheim, den 22.06.2023



Erik Ernst  
Bürgermeister